Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 246. Freitag, 21. Oktober 1904, abends. 57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Abonnementspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Austräger ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Einzelnummern 10 Pfg. Annahme-Annahme für die Nummer bis Vormittags 10 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In der tiefen Trauer über das Hinscheiden Seiner Majestät des Königs Georg, Meines teuren, nun in Gott ruhenden Herrn Vaters, haben Meinem Herzen die überaus zahlreichen Kundgebungen aufrichtiger Liebe und Treue, welche Mir aus allen Kreisen Meines Volkes zugegangen sind, außerordentlich wohl getan. Es drängt Mich, Meinen herzlichsten und tiefgefühltesten Dank hierfür zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Dresden, den 20. Oktober 1904.

Friedrich August.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 417 seines Handelsregisters die Firma

Max Sohre in Strehla

und als deren Inhaber

den Lederhändler **Karl Max Sohre in Strehla**

eingetragen.

Angegebener Geschäftszweig: Gerberei, Handel mit Leder und Schuhmacherartikeln.

Riesa, am 20. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Dienstag, den 25. Oktober 1904, vorm. 11 Uhr

kommen im Hafenrestaurant in Gröba — als Versteigerungsort — 2 Blechkasten Fußbodenlack und 1 Sack Leim gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 20. Oktober 1904.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsger.

Auf Grund von § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 23. Oktober 1904,

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Eß- und Materialwaren und für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial von 6½ bis 8½ Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfstündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis ½9 Uhr vormittags und von 11 bis ½8 Uhr nachmittags;
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6½ bis 8½ Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
5. für den Verkauf von geräucherten und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in **offenen Verkaufsläden** stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarkte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Oktober 1904.

Bürgermeister **Dr. Dehne.** G.

Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Riesa findet am 23., 24., und 25. Oktober statt; er beginnt am 23. Oktober mittags 12 Uhr und endigt am 25. Oktober mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag den 23. Oktober nur von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends gestattet. Am 24. Oktober — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls nur bis 9 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Buden und Verkaufsstände zu schließen:

am 23. und 24. Oktober abends um 9 Uhr
am 25. Oktober mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 23. Oktober von vormittags ½11 Uhr an gestattet sein.

Das Stättegeld haben die Marktfieranten bis Montag mittag in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Wer Montag mittag ohne Quittung über das bezahlte Stättegeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem fünffachen Betrage des Stättegeldes bestraft — § 11 der Marktordnung —. Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättegeld am Montag nachmittag an den Marktausschuß — § 12 der Marktordnung —.

Hausierern und Händlern, welchen Verkaufsstände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Ständen feilbieten, sondern in Kästen, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin- und herziehen.

Verboten ist ferner:

a. das Schreien beim Anpreisen der Waren,
b. das Musizieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
c. aller Bier- und Branntweinschank in Buden und auf Verkaufsständen,
d. die Aufstellung sogenannter Kunstkegel- und anderer Glücksspiele, das Ringe- und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen.

Sogenannte Bockstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättegeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämtliche Händler, die ihre Waren in Buden oder auf Bockständen zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Böttcher auf dem Albertplatz;
2. Schuhmacher und Filzwarenhändler in der Albertstraße;
3. Töpferwarenhändler in der Straße oberhalb der Parkstreitreppe;
4. Eßwarenhändler und Schaubudenbesitzer u. s. w. nach Anweisung des Marktmeisters.

Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus. Den Anweisungen des Marktmeisters und der aufsichtführenden Polizeiorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 No. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33b, 58c, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markte erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1904.

Bürgermeister **Dr. Dehne.**

Bei uns ist am 1. Februar 1905 die Stelle eines Nachtwächters und Laternenwärters neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 475 M. verbunden; für Besorgung der Geschäfte des Laternenwärters wird eine jährliche Vergütung von 350 M. gewährt.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. November 1904 bei uns einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1904.

Bürgermeister **Dr. Dehne.**

Für 3 Mädchen im Alter von 11, 9 und 8 Jahren werden Zieheltern gesucht. Weiteres zu erfragen im Rathaus, Zimmer No. 7.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1904.

Mayer. Rt.

Freibank Riesa.

Morgen **Sonnabend, den 22. Oktober dss. Jrs.,** von vormittags ½9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Rindes ¼ roh zum Preise von 40 Pfg. und ¼ gekocht zum Preise von 35 Pfg., sowie ca. 50 kg **Schweinefett** zum Preise von 45 Pfg. pro ½ kg zum Verkauf.

Riesa, den 21. Oktober 1904.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Weidner.

Freibank Poppitz.

Sonnabend, d. 22. Oktober d. J., von nachm. ½4 Uhr an Verkauf von gekochtem **Rindfleisch.** ½ kg 35 Pfg.

Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 21. Oktober 1904.

—)(Se. Majestät der Kaiser, König von Preußen, haben mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 18. Oktober 1904 auf Grund des Vorschlages Sr. Majestät des Königs den Generalleutnant von Broizem, bisher Kommandeur der 1. Division Nr. 23, zum kommandierenden General des 12. (1. K. S.) Armeekorps zu ernennen geruht.

— Herr P. Beck, hier, ist als Diakonus in Nossen gewählt worden.

— Rege Tätigkeit entfaltet sich zur Zeit an der Westspitze des Gröbaer Hafens. Es wird dort auf einem Areal von rund 70 000 Quadratmetern von einem Konsortium ein großes Fabriketablissement für Holzbearbeitung errichtet, das bereits im Dezember in Betrieb sein soll. Wie wir hörten, will man für die Abteilung „Hobelwerk" hauptsächlich schwedische, russische und amerikanische Bretterwaren auf dem Wasserwege importieren, selbige hier bearbeiten, hobeln rc. und dann weiter an Großabnehmer verkaufen. Im „Sägewerk" sollen runde eichene Stämme aus der Bukowina und Slavonien für schwere Arbeiten zu Möbelzwecken rc. zu dünneren und stärkeren Brettern geschnitten werden. Die Fabrikationsweise bewegt sich demnach in ganz anderen Bahnen, wie in unseren beiden hiesigen großen Schneidemühlen der Firmen C. C. Brandt und C. F. Förster, die bekanntlich hauptsächlich sog. Bauhölzer, Balken rc. produzieren. Selbstredend soll das neue